



- A. Zulässigkeit der Verfassungs*beschwerde* Art. 93 I Nr. 4 a GG iVm §§ 13 Nr. 8, 90 ff. BVerfGG
  - I. Beschwerdeberechtigung
    - 1. Beschwerdefähigkeit

Fähigkeit, in irgendwelchen Grundrechten verletzt zu sein; die KG ist aber nicht jedermann. Es hilft eventuell Art. 19 III GG:

- a) juristische Person nicht im privatrechtlichen Sinne verstehen; organisatorische Binnenstruktur und Fähigkeit zur einheitlichen Willensbildung reicht ergibt sich aus Gesellschaftsvertrag / Gesellschaftsversammlung
- b) inländisch es kommt auf Unternehmenssitz an; zu unterstellen wg. Rechtsform
- c) wesensgemäße Anwendbarkeit abzustellen ist auf zumindest ein in Betracht kommendes Grundrecht vorliegend die Art. 12 I, 14 I, 2 I GG
  - 1) Grundrecht kooperativ / kollektiv zu betätigen scheidet nur bei höchstpersönlichen Grundrechten wie Art. 1, 6 GG aus
  - (2) Auslegung
    - i. Lehre vom personalen Substrat Können sich die hinter der KG stehenden Gesellschafter auf die in Betracht kommenden Grundrechte berufen ? ohne weiteres, da alle in Betracht kommenden Grundrechte das Geldverdienen betreffen
    - ii. Lehre von der grundrechtstypischen Gefährdungslage Kann die KG mit Blick auf die in Betracht kommenden Grundrechte genauso in der Grundrechtsausübung gefährdet sein wie eine natürliche Person? ohne weiteres mit obiger Begründung





- iii. Zwischenergebnis Streitentscheid ist - wie in der Regel bei diesem Problem - unnötig
- 2. Prozessfähigkeit
   Fähigkeit, Prozesshandlungen aus eigenem Recht vorzunehmen
   ~ Gechäftsfähigkeit; die KG über ihre(n) Geschäftsführer
- 3. Postulationsfähigkeit Fähigkeit, Prozesshandlungen *selbst* vornehmen zu dürfen jeder Geschäftsfähige, also die KG über ihre(n) Geschäftsführer Anwaltszwang nur bei mündlicher Verhandlung, § 22 BVerfGG
- 4. Prozessführungsbefugnis Fähigkeit, Recht in eigenem Namen geltend zu machen für KG unproblematisch, da es um ihre Grundrechte geht
- II. Beschwerdegegenstand
  Jeder Akt öffentlicher Gewalt, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG
  Wegen Art. 1 III GG weit zu verstehen; bei VB gegen eine Entscheidung zwingend die letztinstanzliche; Wahlrecht bzgl. der vorangegangenen Entscheidungen und der Verfügung





- III. Beschwerdebefugnis, Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG beachte: immer auf den Beschwerdegegenstand abstellen
  - 1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung Verletzung darf nicht von Vornherein nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen sein; das bedeutet Grundrechte nennen und Sachverhalt projizieren Bzgl. des Art. 14 I GG, weil es um die Nutzbarkeit des Grundstücks geht; bzgl. der Art. 12 I, 2 I GG, weil die Villa Gewinne aufzehre und die Existenz der KG bedrohe
  - Betroffenheit immer eine kurze Definition einfließen lassen, auch wenn es sich gerade bei der Urteils-VB um Selbstverständlichkeit handelt
    - Selbst in eigenen Grundrechten beschwert (Ausschluss von Popularklagen) bei fehlender Adressatenstellung entscheidet Schwere für KG unproblematisch, da es um ihre Grundrechte geht
    - b) Gegenwärtig schon und noch beschwert (nicht irgendwann in der Zukunft) auch bei nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen KG durfte die Villa zumindest bis zur mdl. Verhandlung nicht abreißen, so dass deren Einsturz hier noch keine Rolle spielt, weil diese Zulässigkeitsvortaussetzung zumindest im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorlag (a.A. vertretbar)





- Unmittelbar C)
- kein weiterer Vollzugsakt erforderlich, es sei denn es geht um Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht, da unzumutbar KG darf direkt wegen der behördlichen Untersagung bzw. der bestätigenden Urteile nicht die Villa abreißen

  IV. Rechtsschutzbedürfnis, § 90 II BVerfGG
- - Rechtswegerschöpfung bei Urteils-VB: Instanzenzug erfolglos durchlaufen "... bis zur letzten Instanz ... ohne Erfolg ..."
  - Subsidiarität alle sonstigen (außer-)gerichtlichen Möglichkeiten ergriffen nichts erfolgversprechendes ersichtlich, Antrag bei Behörde sinnlos Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
  - 3. VB als geeignetes, erforderliches Rechtsverfolgungsmittel; spätestens hier stellt sich Frage nach Auswirkungen des Einsturzes BVerfG bejaht das Rechtsschutzbedürfnis, wenn es um Frage grds. Bedeutung geht **und** besonders belastender Grundrechtseingriff vorlag oder wenn Wiederholungsgefahr besteht oder wenn BF weiterhin beeinträchtigt (letzteres z.B. durch getroffene Dispositionen) Evtl. die 1. Variante, da Unterhalt der Villa für KG existenzbedrohend und Ausgestaltung von Entschädigungsklauseln Frage von über den Fall hinausgehender Relevanz ist (a.A. gut vertretbar)
- V. Form und Frist, §§ 92, 23, 93 I 1 BVerfGG schriftlich unter Angabe verletzter Rechte / Handlung, binnen eines Monats





Begründetheit

wenn KG durch das letztinstanzliche verfügungsbestätigende Urteil (und die anderen Urteile bzw. die Verfügung) in Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt wäre.

I. Prüfungsmaßstab

- nur spezifisches Verfassungsrecht; keine Superrevisionsinstanz II. Verletzung des Art. 14 I GG

  1. Schutzbereich
- - - persönlich iedermann; Art. 19 III GG erfüllt
    - Sachlich b)

Jede vermögenswerte Rechtsposition, die durch die Rechtsordnung zugewiesen wird; sog. normgeprägter Schutzbereich, der sich durch Elemente der Privatnützigkeit und Verfügungsbefugnis kennzeichnet

- (1)
- unproblematisch wegen § 903 BGB
  Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
  e.A. kein separates Schutzbedürfnis
  a.A. es besteht separates Schutzbedürfnis
  BVerfG: Schutz nicht weiter als der seiner wirtschaftlichen Grundlagen
  (damit wird dessen Existenz offen gelassen)
- Eingriff (besser: eigentumsrelevante Maßnahmé)
  - Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb es bedarf auch nach a.A. betriebsbezogener Maßnahme, die man hier nicht bejahen kann, weil die Kosten letztlich nur Folge der unterlassenen Abrißgenehmigung sind und diese Verfügung die Existenz der KG nicht bedrohen wollte.





- b) Verwehrte Abrißgenehmigung
  - (1) Mögliche Beeinträchtigungsvarianten

Enteignung: vollständige oder jedenfalls teilweise Entziehung konkreter subjektiver Rechtspositionen zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks Inhalts- und Schrankenbestimmung: abstrakt generelle Festlegung von Rechten und Pflichten

(2) Abgrenzung der Beeinträchtigungsvarianten

früher: Intensität der Maßnahme entscheidet

danach wohl eher Enteignung, da Grundstück wg. Villa nutzlos

heute: beide Schranken sind aliud und gehen nicht einander über, so

dass allein die obigen Definitionen zählen

danach Inhalts- und Schrankenbestimmung, da das Grundstück

Eigentum der KG bleibt

arg.: Rechtssicherheit

- 3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs
  - a) Schrankenvoraussetzungen eingehalten ?
     Nach Art. 14 I 2 GG werden Inhalt und Schranken durch Gesetz bestimmt; wegen § 13 NdsDenkSchG erfüllt
  - b) Verfassungsmäßigkeit des § 13 I NdsDenkSchG
    - (1) Formelle Verfassungsmäßigkeit Kompetenz folgt aus Art. 70 I GG, da Denkmalschutz Teil der Kulturhoheit der Länder





- (2) Materielle Verfassungsmäßigkeit
  - i. Grundsatz

Abwägung zwischen der Sozialpflichtigkeit (Art. 14 II GG) und der Privatnützigkeit des Eigentums (Art. 14 I 1 GG) vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus Art. 20 III GG nötig:

- (a) legitimer Zweck (Gemeinwohlförderung)
  Art. 6 NV ist der Kulturförderung verpflichtet; darunter fällt auch die Denkmalpflege (ähnl. BVerfG)
- (b) Eignung (Zweckförderlichkeit) schon wegen der Abwägung in § 13 I
- (c) Erforderlichkeit (keine milderen, gleich geeigneten Mittel) generelle Übernahme durch die öffentliche Hand wegen des Vorbehalts des Möglichen und knapper Kassen der Gebietskörperschaften bzw. des Landes nicht gleich geeignet
- (d) Angemessenheit (Abwägung)
  - (aa) Abstrakte Wertigkeit scheint mir ausgeglichen
  - (bb) Konkrete Wertigkeit
    - (α) Eingriffsintensität Art. 14 I GG schützt nicht die bestmögliche Nutzung, da darin eine Art Vermögensschutz läge aber: Privatnützigkeit ist Kernbereich des Eigentums; ist sie auch nur im Einzelfall nicht mehr gewährleistet dominieren Interessen des Eigentümers





- (β) Gewicht der rechtfertigenden Interessen dagegen kommt Denkmalpflege nicht an
- (e) Zwischenergebnis § 13 I NdsDenkSchG verstößt gegen Art. 14 I GG
- ii. Heilung durch § 13 II NdsDenkSchG?

  Evtl. im Hinblick auf die Ausgleichsregelung, weil sie Entschädigung gewährt und so den faktischen Verlust ausgleichen kann; nach der Rechtsprechung sind derartige salvatorische Klauseln aber nur unter folgenden Vorgaben:
  - (a) Formelles Gesetz eingehalten
  - (b) Vorrang der Bestandsgarantie d.h. es sind Übergangsregeln / Ausnahmen zu normieren. Sie fehlen hier soweit ersichtlich)
  - (c) und hinreichend transparentes Verwaltungsverfahren d.h. der Bürger muss wissen, wie hoch eine eventuelle Entschädigung ist, weil er nur dann weiß, ob er gegen den Ablehnungsbescheid vorgeht oder ihn bestandskräftig werden lässt und sich entschädigen lässt.

    Fehlt hier ebenfalls, weil die Höhe der Entschädigung in einem separaten Verwaltungsverfahren festgelegt wird, nach dessen Durchführung der Ablehnungsbescheid in der Regel bestandskräftig ist
- iii. Verfassungskonforme Auslegung des § 13 NdsDenkSchG zumindest § 13 II NdsDenSchG lässt sich nicht verfassungskonform auslegen, weil die Entschädigungshöhe dort nicht näher benannt wird
- c) Ergebnis § 13 NdsDenkSchG ist verfassungswidrig





#### III. Verletzung des Art. 12 I GG

1. Schutzbereich

persönlich: hier ist auf Sitz der KG abzustellen

sachlich: jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und

Erhaltung einer Lebensgrundlage, also auch die der KG

2. Eingriff

berufsregelnde Tendenz fehlt, da die KG zwar in ihrer Existenz bedroht, aber nicht aufgrund eines Erwerbsvorgangs, sondern wegen ihres Besitzes

IV. Verletzung des Art. 2 I GG subsidiär im Anwendungsbereich anderer Grundrechte

#### Literaturhinweise:

BVerfGE 100, 226 ff. Papier, DVBI. 2000, 1398